



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.009/76-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage
zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird;

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	91 -GE/19 P3
Datum:	22. JUNI 1993
Verteilt	23. JUNI 1993

A. Kleinmayr

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr/Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, zu übermitteln.

21. Juni 1993
Für den Bundesminister:
Schliefner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schliefner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.009/76-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage
zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird;

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung

Postgasse 8
1011 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 13. Mai 1993, GZ 112437/III-25/93, übermittelten Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Nach Art. I Z 5 des gegenständlichen Entwurfes soll § 34 Abs. 7 der Fernmeldegebührenordnung aufgehoben werden. § 34 Abs. 7 lautet derzeit wie folgt:

"(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen."

Durch den Wegfall dieser Bestimmung käme es zu einer massiven Mehrbelastung der Dienststellen des Bundes. Das ho. Ressort ersucht daher die geltende Regelung beizubehalten. Eine Angleichung der Gebühren auf das allgemein übliche Niveau hätte schließlich entsprechende Mehrbelastungen des Budgets zur Folge. Dem in den Erläuterungen angeführten Argument, daß durch den Wegfall dieser Ermäßigung dem

- 2 -

Prinzip der Kostenwahrheit Rechnung getragen werde, muß entgegengehalten werden, daß es sich bei den in der Fernmeldegebührenordnung festgelegten Preise um solche eines Monopolunternehmens handelt, bei denen der Gewinnanteil durch entsprechende legislative Maßnahmen jederzeit ohne Rücksichten auf Marktgesetze verändert werden kann.

Weiters wird vom ho. Ressort angeregt, künftig alle jene Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung, für die bisher nur "Entgelte" von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung festgelegt wurden, wie etwa die Überlassung von digitalen Stromwegen (zB DS 64 und DS 2000) oder Datennetzen (zB DATEX-P, DDL), ebenfalls in den Regelungsbereich der Fernmeldegebührenordnung aufzunehmen.

Auf Grund des Umfanges der Leistungen, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung in Anspruch genommen werden und dem durch die Abrechnungen verursachten notwendigen Verwaltungsaufwand, schlägt das Bundesministerium für Landesverteidigung vor, für seinen Geschäftsbereich eine pauschalierte Abrechnungsform zu ermöglichen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopie dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Juni 1993
Für den Bundesminister:
Schlifelner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

